

Ausgangslage

Beschluss VII/2023/05885 des Stadtrates vom 28.06.2023:

„Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Satzung zur Erhebung von Gästebeiträgen zu erarbeiten und dem Stadtrat im 2. Quartal 2024 zur Beschlussfassung vorzulegen. Ziel ist eine anteilige Deckung des Aufwandes für städtische Einrichtungen, der der infrastrukturellen Tourismusentwicklung dient. Angestrebt wird ein Inkrafttreten der Satzung zum 01.01.2025. Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen und soll mindestens 2 EUR für jede beitragspflichtige Person pro Tag betragen. Bei der Erarbeitung der Regularien der Satzung (inkl. Befreiungen, Pflichten der Beherbergungseinrichtungen etc.) kann sich an der am 19.10.2022 beschlossenen Gästebeitragssatzung der Stadt Naumburg (Saale) orientiert werden.

Voraussetzung für die Erhebung des Gästebeitrages ist die Verarbeitung der digitalen Gästedaten aus den verschiedensten Buchungsportalen mittels einer Schnittstelle zur Stadtverwaltung. Für die betroffenen touristischen Einrichtungen ist ein Zugang zu dem entsprechenden städtischen System einzurichten.“

Vorteile der Beherbergungssteuer

- ✓ keine Kalkulation erforderlich; keine regelmäßige erneute Kalkulation erforderlich
- ✓ umfasst alle Übernachtungsgäste
- ✓ sozial gerecht
- ✓ erprobtes Verfahren (analog Vergnügungssteuer) und geringer Verwaltungsaufwand
- ✓ Rechtssicherheit
- ✓ einfachere Kontrolle
- ✓ keine Umsatzsteuer und keine Kosten für Anbieter digitaler Lösung – dadurch höhere Ertragssituation für die Stadt
- ✓ keine Vergabe für Anbieter einer digitalen Lösung erforderlich

Nachteil der Beherbergungssteuer

- ✓ Steuer fließt dem städtischen Haushalt zweckungebunden zu
- Vorschlag: Ausweisung der geplanten Mehraufwendungen im Abgleich zur erwarteten Ertragssituation im Haushalt 2025ff. in den avisierten Produkten/Themen (z.B. Ordnung & Sauberkeit, Grünflächenpflege, Veranstaltungen, Kultur, Laternenfest)